

VQSD-Position zur Zukunft der Klärschlammverwertung

## Qualitätssicherung von Klärschlamm braucht eine echte Perspektive

Hannover 13.03.2015

Der geplante Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung bedeutet aus der Sicht des Ressourcenschutzes einen Rückschritt. Gegen die Ausstiegspläne der Großen Koalition regt sich nun Widerstand. Der Verband zur Qualitätssicherung von Düngung und Substraten (VQSD) und zehn führende Verbände der Kommunal-, Abfall- und Landwirtschaft sowie der Qualitätssicherung sprechen sich in einem gemeinsamen Eckpunktepapier für fachlich differenzierte Regelungen und für den Erhalt der landwirtschaftlichen Verwertung von qualitativ hochwertigen Klärschlämmen aus.

Das Bundesumweltministerium hat im Herbst 2014 die Eckpunkte für den Referentenentwurf zur Novellierung der Klärschlammverordnung vorgestellt. Demnach soll nach einer 10-jährigen Übergangsfrist die bodenbezogene Verwertung nur noch für Klärschlamm aus kleinen Kläranlagen (Größenklassen 1+2) möglich sein. Auch die Mitverbrennung ist nur noch dann erlaubt, wenn der Phosphor aus dem Klärschlamm abgereichert wurde. Die verbleibende Monoverbrennungsoption ist verknüpft mit einer Pflicht zur P-Rückgewinnung aus Klärschlammaschen.

Die Gründe für den Koalitionsbeschluss zum Ausstieg aus der bodenbezogenen Verwertung sind unbekannt und aus Sicht der beteiligten Akteure nicht nachvollziehbar. Schließlich handelt es sich bei der landwirtschaftlichen Verwertung um ein etabliertes, behördlich kontrolliertes Düngesystem auf sehr hohem fachlichen Niveau. In den vergangenen 20 Jahren sind die Schadstoffgehalte im Klärschlamm signifikant zurückgegangen. Schäden an Boden, Pflanze oder Mensch sind bislang nicht bekannt.

### Phosphor– eine kritische Ressource

Die EU- Kommission hat Phosphor als „kritischen Rohstoff“ eingestuft. Auch das Deutsche Ressourceneffizienzprogramm „ProgRes“ weist auf die essentielle Bedeutung von Phosphor hin und enthält unter Anderem den ausdrücklichen Prüfauftrag „die landwirtschaftliche und landbauliche Verwertung unbedenklicher Klärschlämme weiter zu nutzen und auszubauen, da Phosphat so effektiv dem Kreislauf zurückgeführt werden kann“.

Im Jahr 2012 wurden in Deutschland ca. 40.000 t  $P_2O_5$  mit Klärschlamm in Landwirtschaft und Landschaftsbau wiederverwertet<sup>1)</sup>. Das ist ein wichtiger Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und zum Ressourcenschutz.

Die Verbrennungsraten für Klärschlamm haben sich in den vergangenen Jahren auf etwa 50-55 % eingependelt. Durch die Verbrennung von ca. 1 Mio. t Klärschlamm pro Jahr werden etwa 50.000 t  $P_2O_5$  unwiederbringlich vernichtet. Aufgrund der strengen Grenzwerte der Düngemittelverordnung wird diese Menge ab 2015 weiter steigen. Dadurch werden in der Übergangsfrist jährlich mindestens 60.000 t  $P_2O_5$  verschwendet, das entspricht der Hälfte des jährlichen mineralischen P-Düngerimports.

Aus Sicht des Ressourcenschutzes wäre es sinnvoll, wenn sich der Ausbau des technischen P-Recyclings zunächst auf die bereits heute „verlorenen“ P-Mengen konzentriert und gute Klärschlammqualitäten weiterhin stofflich verwertet werden.

## Vereinbarkeit mit geltendem Recht unklar

In der fünfstufigen Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes steht die Wiederverwertung vor dem Recycling. Damit steht die direkte stoffliche Verwertung in Landwirtschaft und Landschaftsbau vor dem technischen P-Recycling aus dem Abwasserstrom, aus Klärschlamm und Klärschlammmaschen. Der geplante Ausstieg widerspricht somit der Abfallhierarchie im Kreislaufwirtschaftsgesetz. Auch die Konformität mit der EU-Klärschlammrichtlinie ist noch zu überprüfen.

Aus Sicht des VQSD müssten alle nach Dünge- und Abfallrecht zulässigen Klärschlämme vorrangig der direkten stofflichen Verwertung zugeführt werden. Nur so können auch die anderen wertgebenden Inhaltsstoffe wie Stickstoff, Magnesium und Spurenelemente und vor allem die organische Substanz zurückgeführt werden. Für den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit ist eine ausreichende Humuszufuhr genauso wichtig wie die reine Nährstoffzufuhr.

## Klärschlamm ist das am besten kontrollierte Düngemittel

Die Grenzwerte der Düngemittelverordnung stellen sicher, dass nur die besten Klärschlämme stofflich verwertet werden. Darüber hinaus gelten die Vorgaben der guten fachlichen Praxis bei der Düngung. Düngplanung, Nährstoffvergleich, Vorgaben zur Herbedüngung und Sperrfristen und Dokumentationspflichten, die mit der Neufassung der Düngeverordnung für alle Düngemittel vorgesehen sind, werden für Klärschlamm bereits seit über 20 Jahren durch die abfallrechtliche Nachweispflichten (§ 7 AbfKlärV) behördlich kontrolliert. Nährstoffüberschüsse oder -verluste, wie Nitratverlagerungen ins Grundwasser durch Klärschlamm sind daher weitgehend auszuschließen.

## Qualitätssicherung als Schlüssel für die Zukunft

Die Qualitätssicherung von Klärschlamm ist politisch gewollt und wird seit beinahe zehn Jahren angekündigt. 2012 wurde in § 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Ermächtigungsgrundlage geschaffen. Viele Kommunen und Verwerter unterziehen sich schon heute den zusätzlichen Anforderungen und Kontrollen einer freiwilligen Qualitätssicherung. Dies ist ein deutlicher Beleg für den Willen, hochwertige Klärschlämme weiterhin in Landwirtschaft und Landschaftsbau stofflich zu verwerten. VQSD begrüßt, dass mit der Neufassung der Klärschlammverordnung Erleichterungen für Teilnehmer an Qualitätssicherungssystemen geplant sind. Ob dies in Anbetracht der Übergangsfrist ausreicht, um weitere Kläranlagenbetreiber für die Teilnahme zu überzeugen ist zu bezweifeln.

Die Qualitätssicherung von Klärschlamm braucht eine echte Perspektive, die über den Übergangszeitraum hinaus geht. Zwischen Kläranlagengröße und Klärschlammqualität (Schadstoffgehalt) besteht kein zwingender Zusammenhang. Statt der geplanten Bagatellregelung für kleine Kläranlagen sollten qualitätsgesicherte Klärschlämme vom Ausstieg ausgenommen werden.

## Sackgasse Übergangsfrist

Die Energiewende wird dazu führen, dass Mitverbrennungskapazitäten in Kohlekraftwerken mittelfristig drastisch sinken werden. Auch der erforderliche Ausbau von Monoverbrennungsanlagen ist innerhalb von 10 Jahren nicht realisierbar. Bei gleichzeitigem Anstieg der zu verbrennenden Klärschlammmenge durch die Änderungen im Düngemittelrecht ist daher schon in diesem Jahr mit einem Verbrennungsengpass zu rechnen. Die Umweltministerkonferenz hatte im Herbst 2014 eine signifikante Verkürzung der Übergangsfrist gefordert. Das ist in Anbetracht der Vielzahl der offenen Fragen unrealistisch.

VQSD Position 01/2015 vom 13.03.2015

<sup>1)</sup> Berechnung: Klärschlammmenge multipliziert mit einem mittleren P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-Gehalt von 5 % in TM